

4.3.7 Abzug von Mitgliederbeiträgen, Mandatsbeiträgen und Spenden an politische Parteien (Stand 1. Januar 2013)

Alle Kantone ausser AI kennen einen Sonderabzug für Mitgliederbeiträge, Mandatsbeiträge und Spenden an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG).³³ In einigen Kantonen sind diese Leistungen bereits im Abzug von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke inbegriffen (vgl. Tabelle unter Ziffer 4.3.6).

Bund / Kantone	Prinzip	Maximum	Bemerkungen
dBSt UR, SZ, TI	ja	10'100 Fr.	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die <ul style="list-style-type: none"> - im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind, - in einem kantonalen Parlament³⁴ vertreten sind, oder - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben
OW, GL, BS, AR, GR, VD	ja	10'000	analog dBSt
ZH, AI, SG	ja	20'000 Fr. (Ehepaare) 10'000 Fr. (Übrige)	analog dBSt
BE	ja	5'200 Fr.	nur Beiträge und Spenden an die im Kanton oder in den Berner Gemeinden tätigen politischen Parteien
LU	ja	5'300 Fr.	analog dBSt
NW	ja	20 % des Reineinkommens	die Zuwendungen und Beiträge an die im Landrat vertretenen politischen Parteien. Inbegriffen im Abzug für Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen *)
ZG	ja	20'000 Fr.	analog dBSt
FR, NE	ja	5'000 Fr.	analog dBSt
SO	ja	20'000 Fr.	analog dBSt
BL, GE	ja	10'000	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die <ul style="list-style-type: none"> - im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind, - im kantonalen Parlament³⁵ vertreten sind, oder - bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben
SH	ja	15'000 Fr.	analog dBSt, jedoch sind nicht nur Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die Kantonalpartei abzugsfähig, sondern auch an die entsprechenden kommunalen Parteien. Zu den Zuwendungen gehören auch die sog. Mandatsbeiträge (Beiträge, die Inhaber politischer Ämter an Parteien zu leisten haben)

³³ Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

³⁴ Kanton UR: im kantonalen Parlament (engerer Wortlaut als im DBG).

³⁵ Kanton BL: Landrat; Kanton GE: «Grand Conseil».